



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 2. Juli 2016

Nr. 26

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Ersatzneubau von 2 Masten der S. 221 10-kV-Hochspannungsfreileitungen Knepper – Dorstfeld, Bl. 1552, und Knepper – Pöppinghausen, Bl. 1615, zur Anbindung der Umspannanlage Oestrich S. 221 – FELIX GENN Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Monasteriensis S. 222 – Antrag der Westnetz GmbH für die unwesentliche Änderung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel-Uentrop (Bl. 4316) der Amprion GmbH durch Montage von Kabelaufführungstraversen an Mast Nr. 9 und Mast Nr. 14 in Dortmund S. 222 – Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 8 a BImSchG vom 13. 6. 2016 der Firma GERHARDI Galvanotechnik Werdohl GmbH, An der Tumppe 7-13, 58791 Werdohl S. 223

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen S. 223 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 224 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 225 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 225 – Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 225 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 225 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 225

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

441. Ersatzneubau von 2 Masten der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Knepper – Dorstfeld, Bl. 1552, und Knepper – Pöppinghausen, Bl. 1615, zur Anbindung der Umspannanlage Oestrich

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20. 6. 2016
64.21.3.4-2016-6

Öffentliche Bekanntmachung

Die Westnetz GmbH, Dortmund, beabsichtigt im Zusammenhang mit der Stilllegung des Kraftwerks Knepper auch die sich auf dem Kraftwerksgelände befindliche 110-kV-Umspannanlage Knepper aufzugeben. Die daran angeschlossenen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Knepper – Dorstfeld, Bl. 1552 und Knepper – Pöppinghausen, Bl. 1615 sollen daher künftig an die Umspannanlage Oestrich angebunden werden. Diese Anbindung soll mittels Erdkabel realisiert werden. Es ist erforderlich, dass die Stromkreise beider Freileitungen miteinander verbunden werden. Dazu ist die

Errichtung zweier Masten geplant (Nr. 1002 der Bl. 1615 und Nr. 1A der Bl. 1552) im unmittelbar angrenzenden Gebiet der Gemeinde Deininghausen im Kreis Recklinghausen. Durch das Vorhaben ändert sich in der Gemarkung Oestrich der Stadt Dortmund das Spannungsfeld der Freileitung. Die sich in der Gemarkung Oestrich befindliche 110-kV-Hochspannungsfreileitung Knepper – Dorstfeld, Bl. 1552 soll bis zu Mast Nr. 2 zurückgebaut werden. Demontiert werden soll auch die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Knepper – Pöppinghausen, Bl. 1615 bis zu Mast Nr. K2, welcher sich wie der größte Teil des Rückbaus in der Gemarkung Deininghausen befindet. Die Änderungen der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen betreffen überwiegend bereits vorhandene Schutzstreifenflächen.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und

Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. 12. 2004 (BGBl. I S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>

eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Klagges

(255)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 221

442. FELIX GENN
Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis
Gratia Episcopus Monasteriensis

Anordnung

über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Die katholischen Kirchengemeinden

Clemens August Graf von Galen, Hamm

Heilig Geist, Bockum-Hövel

Papst Johannes, Hamm-Heessen

St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade,
Lüdinghausen

St. Lambertus, Ascheberg

St. Laurentius, Senden

St. Mauritius, Nordkirchen

St. Vitus, Olfen

St. Christophorus, Werne

St. Johannes Evangelist, Selm-Cappenberg

St. Marien, Lünen

St. Ludger, Selm

werden mit Wirkung zum 2. Juli 2016 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne“. Er hat seinen Sitz in Werne.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholi-

schen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 17. Mai 2016

Urkunde

Die durch den Bischof von Münster vom 17. Mai 2016 beschlossene Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 20. Juni 2016

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Arnrich)

(283)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 222

443. Antrag der Westnetz GmbH für die unwesentliche Änderung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel-Uentrop (Bl. 4316) der Amprion GmbH durch Montage von Kabelaufführungstraversen an Mast Nr. 9 und Mast Nr. 14 in Dortmund

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 6. 2016
64.21.3.4-2016-7

Öffentliche Bekanntmachung

Die Westnetz GmbH, Dortmund, plant an Mast Nr. 9 der 380/220-kV-Freileitung Kruckel-Uentrop (Bl. 4316) der Amprion GmbH eine einseitige Kabelaufführungstraverse und an Mast Nr. 14 eine beidseitige Kabelaufführungstraverse zu montieren. Dadurch können die Umspannanlagen (UA) Kirchhörde und Hörde mittels Erdkabel an die 110-kV-Freileitungstromkreise angebunden werden, die zukünftig auf dem Gestänge der 380-kV-Freileitung Kruckel-Uentrop der Amprion GmbH von Mast Nr. 2 bis Mast Nr. 14 mitgeführt werden. Nach Umstellung der Versorgung der Umspannanlagen Kirchhörde und Hörde auf Erdkabelanbindung kann dann die 110-kV-Freileitung Kruckel-Hörde (Bl. 2673) der Westnetz GmbH von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 30 zurückgebaut werden.

Die Montage der Kabelaufführungstraversen soll im Zuge der geplanten Umbeseilung der 380-kV-Freileitung (Bl. 4316) durch die Amprion GmbH durchgeführt werden. Damit entfällt die Notwendigkeit für dieses Vorhaben eigene Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zufahrten zu errichten.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 27. 10. 2014 (BGBl. I. S. 1643) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>

eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Isermann

(238) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 222

**444. Öffentliche Bekanntmachung
der Entscheidung gemäß § 8 a BImSchG
vom 13. 6. 2016 der Firma GERHARDI
Galvanotechnik Werdohl GmbH,
An der Tumpe 7-13, 58791 Werdohl**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23. 6. 2016
Az.: 53-DO-0008/16/3.10.1-Boh

Bekanntmachung

Der Firma GERHARDI Galvanotechnik Werdohl GmbH, An der Tumpe 7-13, 58791 Werdohl wurde auf ihren Antrag vom 27. 1. 2016 mit Datum vom 13. 6. 2016 Az.: 53-DO-008/16/3.10.1-Boh die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und das Einfahren der Entmetallisierung (BE 4), der Galvanikanlage (BE 3) und der Abwasserbehandlungsanlage auf ihrem Grundstück in 58791 Werdohl, An der Tumpe 7-13, Gemarkung Werdohl, Flur 4, Flurstück 256 erteilt.

Gemäß § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 und Absatz 8 BImSchG sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zulassungsumfang

Die Zulassung umfasst im Wesentlichen:

1. Die Errichtung und das Einfahren der Entmetallisierung (BE 4)
2. Die Errichtung und das Einfahren der Galvanikanlage (BE 3)
3. Die Errichtung und das Einfahren der Abwasserbehandlungsanlage (BE 5)

Einschließlich aller Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Zulassung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, zum Bodenschutz, zum Baurecht und Brandschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Zulassungsbescheides einschließlich seiner Begründung kann

vom 2. 7. 2016 bis einschließlich zum 18. 7. 2016 im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ER-VVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Besondere Hinweise

Der Bescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Bohnkamp
gez. Heesemann

(312) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 223

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**445. Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen
Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren)
für die Niederschriften von
Trinkwasseruntersuchungsergebnissen**

- Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) -

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), in der jeweils gültigen Fassung, wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Niederschriften der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse nach §§ 14, 14 a und 20 TrinkwV2001 ist ab dem 1. August 2016 ein einheitliches EDV-Verfahren zu verwenden. Als EDV-Verfahren wird die Softwareschnittstelle bezeichnet, die den Austausch von Daten ermöglicht.

Die für das einheitliche EDV-Verfahren verbindlich anzuwendenden Formate und Schnittstellen („Schnittstellenbeschreibung für den Datentransfer an das Trinkwasserdatenerfassungs- und Informationssystem (TEIS)“) stehen in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des IWW Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wasser (www.iww-online.de) im Download-Bereich zur Verfügung.

Die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter können in Einzelfällen Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht gemäß § 21 Abs. 3 TrinkwV 2001 nicht beeinträchtigt wird.

2. Die Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Nummer 2 TrinkwV 2001 haben ab dem 1. August 2016 die oben genannte TEIS-Schnittstelle in der jeweils aktuellen Fassung für die Übermittlung der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter nach § 15 Abs. 3 Satz 4 TrinkwV 2001 zu verwenden.

Die Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage können abweichend auch veranlassen, dass die Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihnen beauftragte Labor unmittelbar an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter weitergeleitet werden, sofern das Labor die oben genannte Schnittstelle verwendet. Die sich aus § 16 TrinkwV 2001 ergebenden besonderen Anzeige- und Handlungspflichten bleiben unberührt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung, vom 12. November 1999, in der jeweils gültigen Fassung, gilt diese Allgemeinverfügung 2 Wochen nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Dienstgebäude Auf dem Draap 25 in 40221 Düsseldorf – Fachbereich 52 – aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des LANUV (www.lanuv.nrw.de) veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, bei dem der Beschwerter seinen Sitz hat (Adressen und Zuständigkeitsgebiete der Verwaltungsgerichte können in der Originalfassung der Allgemeinverfügung, die im LANUV ausliegt, eingesehen werden), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsver-

kehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Düsseldorf, den 17. 6. 2016

Im Auftrag:

gez. Dr. Wolfgang Leuchs

(369)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 223

446. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE70 4305 0001 0347 1404 93 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE70 4305 0001 0347 1404 93 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 10. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 71/16

Bochum, 16. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(94)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 224

447. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSparPlus) Nrn. DE13 4305 0001 0344 2352 05 und DE97 4305 0001 0344 2283 58 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden (ZuwSparPlus) Nrn. DE13 4305 0001 0344 2352 05 und DE97 4305 0001 0344 2283 58 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 10. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

K 72/16

Bochum, 16. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 224

**448. Aufgebot der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 32 427 783 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 20. 6. 2016

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 225

449. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Die Sparkassenbücher/Zuwachssparen Nrn. 31 097 975, 32 965 527, 32 965 543 und 32 965 535 ausgestellt von der Stadtparkasse Gevelsberg, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der o.g. Konten, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden anzumelden, da andernfalls die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Gevelsberg, 20. 6. 2016

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 225

**450. Kraftloserklärung der Sparkasse
Meschede-Eslohe**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 17. 3. 2016 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 301 079 372, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 17. 6. 2016

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 225

451. Beschluss der Sparkasse Soest

Die von der Sparkasse Soest ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 306 510 918, 306 531 815, 306 536 301 und 306 537 127 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 20. 6. 2016

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(37) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 225

452. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 300 128 493 und 300 367 265, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 16. 6. 2016

shw

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Imming

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 225



Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING